

Die Einführung des Ökozids als transnationales Verbrechen durch EU-Richtlinie

Von Dr. Tomohiro Nakane, LL.M. (Passau), München*

Bisher wurde diskutiert, den Ökozid-Tatbestand als Kernverbrechen in das IStGH-Statut einzuführen. Allerdings wird in einer neuen Richtlinie zum Umweltstrafrecht, die derzeit von der EU überarbeitet wird, erwogen, den Ökozid-Tatbestand als transnationales Verbrechen aufzunehmen. Transnationale Verbrechen sind Verbrechen, die gegebenenfalls auf Basis einer völkerrechtlichen Vereinbarung durch das nationale Recht unter Strafe gestellt und durch die nationale Justiz verfolgt werden sollen.¹

Dieser Beitrag befasst sich erstens mit der Debatte über den Ökozid in der Kommission, im Europäischen Parlament und im Rat im Rahmen der Überarbeitung der EU-Richtlinie, zeigt zweitens die Vorteile der Einstufung des Ökozids als transnationales Verbrechen auf, analysiert drittens die Kriterien für die Abgrenzung der Kernverbrechen von den transnationalen Verbrechen und macht schließlich inhaltliche Vorschläge zu Bestimmungen über den Ökozid als transnationales Verbrechen.

I. Einleitung

Die Diskussion über die Einführung des Ökozid-Tatbestands begann in den 1970er Jahren,² doch obwohl er in einigen Entwürfen der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen als Kernverbrechen vorgesehen war, wurde der Ökozid letztlich nicht in das IStGH-Statut aufgenommen.³ In den letzten Jahren wurde die Diskussion um die Einführung des Ökozid-Tatbestands als fünftes Kernverbrechen in das IStGH-Statut wieder aufgenommen. Das Europäische Parlament empfahl in den Jahren 2021 und 2022 mehrfach, die Anerkennung des Ökozids im IStGH-Statut voranzutreiben.⁴

* Der Verf. ist Gastwissenschaftler eines Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ Bock, ZRP 2021, 187 (187).

² Vgl. Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021, S. 6, abrufbar unter <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf> (23.1.2024).

³ Zur Entwicklung des Ökozids Cornelius, AVR 2020, 1 (9 ff.).

⁴ European Parliament Resolution of 20 January 2021 on Human Rights and Democracy in the World and the European Union's Policy on the Matter – Annual Report 2019, (2020/2208(INI)), Rn. 12; European Parliament Resolution of 17 February 2022 on Human Rights and Democracy in the World and the European Union's Policy on the Matter – Annual Report 2021 (2021/2181(INI)), Rn. 49; European Parliament Resolution of 19 May 2021 on the Effects of Climate Change on Human Rights and the Role of Environmental Defenders on this Matter (2020/2134(INI)), Rn. 11;

Frankreich hat im Jahre 2021 den Ökozid bereits in sein nationales Recht eingeführt,⁵ in Belgien gibt es ebenfalls Bestrebungen dazu.⁶ Auch die Ukraine hat bereits den Ökozid in ihr nationales Recht implementiert. Dies hatte zur Folge, dass die Untersuchung der Ukraine, ob das russische Militär seit Februar 2022 Ökozide begangen hat,⁷ international Beachtung erfuhr. Besondere internationale Aufmerksamkeit erregt derzeit der Entwurf 2021 der Stop Ecocide Foundation, die sich aus Experten des Straf-, Umwelt- und Klimarechts zusammensetzt.⁸ Die Stop Ecocide Foundation erklärt, dass die Einführung des Ökozid-Tatbestands dazu beiträgt, die Einstellung der Menschen zu ändern, neue Richtungen zu unterstützen und den Umweltschutz zu verbessern.⁹ Die Stop Ecocide Foundation definiert Ökozid wie folgt:

„For the purpose of this Statute, ‘ecocide’ means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts.“¹⁰

Dieser Entwurf steht im Mittelpunkt der aktuellen Diskussion. Allerdings verläuft diese bisher sehr abstrakt und untersucht kaum, welche konkreten Kriterien für Kernverbrechen hierbei zugrunde zu legen sind.

Auch in Deutschland war das Thema Ökozid in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand der Aufsatzliteratur. Bisher wurde jedoch fast ausschließlich diskutiert, ob der Ökozid-Tatbestand als Kernverbrechen in das IStGH-Statut aufgenommen werden sollte. Bock argumentiert, dass der Ökozid kein organisiertes Verbrechen des Staates sei und daher nicht

European Parliament Resolution of 9 June 2021 on the EU Biodiversity Strategy for 2030: Bringing Nature Back into our Lives (2020/2273(INI)), Rn. 167; European Parliament Resolution of 6 October 2021 on the Role of Development Policy in the Response to Biodiversity Loss in Developing Countries, in the Context of the Achievement of the 2030 Agenda (2020/2274(INI)), Rn. 66.

⁵ Stop Ecocide International v. 24.8.2021, abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/press-releases-summary/france-writes-ecocide-into-law-in-two-ways> (23.1.2024).

⁶ Stop Ecocide International, Belgium and the Recognition of Ecocide as a Crime, abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/belgium-and-the-recognition-of-ecocide-as-a-crime> (23.1.2024).

⁷ Vgl. Ukrinform v. 9.1.2024, abrufbar unter <https://www.ukrinform.net/rubric-politics/3810853-working-group-on-environmental-consequences-of-war-in-ukraine-holds-fifth-meeting.html> (23.1.2024).

⁸ Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 2.

⁹ Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 3.

¹⁰ Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 5.

als Kernverbrechen, sondern als transnationales Verbrechen einzuführen sei.¹¹ Allerdings bleibt unklar, was das konkrete Kriterium für ein transnationales Verbrechen ist und welche Bestimmungen vorgesehen sind.

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zum Umweltstrafrecht, die die EU-Richtlinie von 2008 ersetzen soll.¹² Bemerkenswert ist, dass der Richtlinienvorschlag den Ökozid als transnationales Verbrechen konzipiert. *Sands*, Co-Vorsitzender der Stop Ecocide Foundation, schätzt, dass die Änderung des IStGH-Statuts fünf bis 50 Jahre dauern wird,¹³ während die EU-Richtlinie wahrscheinlich innerhalb weniger Jahre verabschiedet werden kann. Deshalb ist die Einführung des Ökozids als transnationales Verbrechen durch die EU-Richtlinie ein praktischer und zeitlich realistischer Vorschlag. Darüber hinaus könnte die Anerkennung des Ökozids als transnationales Verbrechen auf der Ebene der Europäischen Union einen internationalen Präzedenzfall schaffen.

Bisher wurde das Thema Ökozid als transnationales Verbrechen, wie es im Richtlinienvorschlag 2021 vorgesehen ist, in der deutschen und internationalen Literatur noch nicht behandelt.

In diesem Beitrag geht es um die Frage, ob es sinnvoll ist, den Ökozid als transnationalen Tatbestand aufzunehmen. Dieser Beitrag befasst sich zunächst mit dem Inhalt des Richtlinienvorschlags 2021 der Europäischen Kommission (II.), dann mit den zahlreichen Stellungnahmen zum Richtlinienvorschlag 2021, einschließlich der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates (III.), mit den Vorteilen der Einführung des Ökozids als transnationalen Tatbestand (IV.), mit den Kriterien für Kern- und transnationale Verbrechen sowie den maßgeblichen Kriterium für ihre Unterscheidung (V.) und schließlich mit den inhaltlichen Bestimmungen über den Ökozid als transnationales Verbrechen (VI.).

II. Konzept des Richtlinienvorschlags: Ökozid als transnationales Verbrechen

1. Einführung

Transnationale Verbrechen (transnational crimes) sind Verbrechen, die gegebenenfalls auf Basis einer völkerrechtlichen Vereinbarung durch das nationale Recht unter Strafe gestellt

und durch die nationale Justiz verfolgt werden sollten.¹⁴ Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen sehen eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien vor, nämlich Rechtshilfe und Auslieferung.¹⁵ Nicht alle Richtliniendelikte sind automatisch transnationale Verbrechen, sondern nur solche, bei denen eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten in einem völkerrechtlichen Übereinkommen vorgesehen ist.¹⁶ Beispiele für transnationale Verbrechen sind Terrorismus und Drogenkriminalität.¹⁷

In der Literatur ist bisher nicht bekannt, dass die Stop Ecocide Foundation die Aufnahme des Ökozid-Tatbestands in die neue EU-Richtlinie unterstützt.¹⁸

Die Ergebnisse des Fragebogens zur Überarbeitung der Richtlinie im Impact Assessment Report haben gezeigt, dass die derzeitige Richtlinie den Ökozid nicht abdeckt,¹⁹ die überarbeitete Richtlinie den Ökozid behandeln²⁰ und eine Definition des Ökozids enthalten soll.²¹ Die Kommission erklärte, dass sie bei der Überarbeitung der Richtlinie die internationalen Entwicklungen hinsichtlich der Definition des Ökozids genau verfolgen wolle.²²

Der Richtlinienvorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Ökozid nicht als Grundtatbestand, sondern als erschwerenden Umstand einzuführen, und zwar wie folgt:

„Article 8 Aggravating circumstances²³

In so far as the following circumstances do not already form part of the constituent elements of the criminal offences referred to in Article 3, Member States shall take the necessary measures to ensure that, in relation to the

¹⁴ Transnationale Verbrechen werden in der Literatur manchmal auch als vertragsgestützte Straftaten (treaty-based crimes) bezeichnet. In der neueren Literatur hat sich die Bezeichnung „transnationale Straftaten“ bzw. transnationale Verbrechen verbreitet, vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, S. 76.

¹⁵ *Cryer/Robinson/Vasiliev*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl. 2019, S. 6.

¹⁶ Vgl. *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2021, S. 53.

¹⁷ *Ambos/Timmermann*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, Praxis des Völkerstrafrechts, 2014, S. 305 (306); *Hecker* (Fn. 16), S. 54; vgl. Art. 83 Abs. 1 AEUV.

¹⁸ Vgl. Stop Ecocide International, EU Environmental Crime Directive, Support EU Recognition of a Crime of Ecocide, abrufbar unter

<https://www.stopecocide.earth/eu-crime-directive-position-paper> (24.1.2024).

¹⁹ Europäische Kommission, Annexes – Impact Assessment Report – Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the Protection of the Environment through Criminal Law and Replacing Directive 2008/99/EC v. 15.12.2021, S. 245, abrufbar unter

https://commission.europa.eu/system/files/2021-12/1_3_179766_ann_ja_dir_env_new_en.pdf (24.1.2024).

²⁰ Europäische Kommission (Fn. 19), S. 241.

²¹ Europäische Kommission (Fn. 19), S. 244.

²² KOM (2021) 814 endg., S. 9.

²³ KOM (2021) 851 endg., S. 35.

¹¹ *Bock*, ZRP 2021, 187 (187); *Greene*, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (44); *Mührel*, AVR 2022, 322 (349); *Robinson*, Journal of International Criminal Justice 20 (2/2022), 313 (320); *Hemptinne*, Journal of International Criminal Justice 20 (5/2022), 1287 (1298); *Yadav*, International Journal of Law Management & Humanities 5 (3/2022), 445 (457).

¹² KOM (2021) 851 endg.; Richtlinie 2008/99/EG, ABl. Nr. L 328 v. 6.12.2008, S. 28.

¹³ *Minha*, EJIL:Talk! v. 1.7.2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/the-proposed-definition-of-the-crime-of-ecocide-an-important-step-forward-but-can-our-planet-wait/> (24.1.2024).

relevant offences referred to in Articles 3 and 4, the following circumstances may be regarded as aggravating circumstances:

[...]

(b) the offence caused destruction or irreversible or long-lasting substantial damage to an ecosystem;

[...]“

In den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Fälle von Ökozid als erschwerender Umstand gälten.²⁴ Dabei ist allerdings nicht eindeutig, ob dieser Richtlinienvorschlag erschwerende Umstände als Qualifikationstatbestand oder als Element der Strafzumessung versteht.²⁵ Folglich liegt die Einordnung im Ermessen der Mitgliedstaaten.²⁶ Ein entsprechendes Konzept findet sich bisher freilich weder in den Entwürfen der UN-Völkerrechtskommission noch in der wissenschaftlichen Literatur.

2. Die drei Tatbestandsmerkmale: weitreichende, langfristige und schwere Schädigung

Art. 1 Abs. 1 der sog. ENMOD-Konvention,²⁷ Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zum Genfer Abkommen²⁸ und Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut verlangen weitreichende, langfristige und schwere Schäden. Auch Art. 26 des Entwurfs der Völkerrechtskommission von 1996 und die Definition des Ökozids durch die Stop Ecocide Foundation sehen diese drei Merkmale als Tatbestandsmerkmale vor. Allerdings ist es unstritten, ob alle drei Schadensmerkmale kumulativ erfüllt sein müssen.²⁹

Die deutsche Fassung des Art. 8 lit. b RL-Vorschlag, bestimmt:

„Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems verursacht.“

Da die englische Fassung des Richtlinienvorschlags von „destruction or irreversible or long-lasting substantial dama-

ge“ spricht, sollte die Übersetzung korrekterweise auf die „Zerstörung oder irreversible oder langfristige substanzielle Schädigung“ abstellen. Diese Tatbestandsbestimmung weicht von der oben genannten dreiteiligen Schadensbestimmung ab. Dabei entspricht die „Langfristigkeit“ des Schadens der „irreversiblen“ oder „dauerhaften“ Schädigung und „die Schwere des Schadens“ der „Zerstörung“ oder „erheblichen“ (substanziellen) Schädigung. Das Ausmaß des Schadens ist darüber hinaus jedoch kein Kriterium, denn der Richtlinienvorschlag setzt – anders als frühere Bestimmungen – gerade keinen „weitreichenden“ Schaden voraus. Dennoch wurde dieses Element bei der Konzeption des Ökozid-Tatbestandes als Kernverbrechen – wie in Art. 26 des Entwurfs der Völkerrechtskommission von 1996 und in der Definition der Stop Ecocide Foundation – einbezogen. Bei den transnationalen Verbrechen scheinen die Anforderungen hingegen weniger streng zu sein, da es sich – im Gegensatz zu den Kernverbrechen – nicht um die schwersten Verbrechen handeln muss, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.³⁰

Art. 3 Abs. 2 RL-Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten, auch grob fahrlässige Tathandlungen unter Strafe zu stellen.

3. Ausschluss von Tathandlungen aus dem Tatbestand, die den Klimawandel betreffen

Der Begriff „Ökozid“ umfasst auch Tathandlungen, die sich auf den Klimawandel auswirken.³¹ Der Klimawandel und der „europäische Grüne Deal“ werden in den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags berücksichtigt.³² Im Text des Richtlinienvorschlags selbst werden hingegen solche Tathandlungen nicht ausdrücklich aufgeführt. Lediglich stellt Art. 3 Abs. 1 lit. d RL-Vorschlag den Verstoß gegen Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Strafe. Damit solle indirekt das Klima geschützt werden.³³ Es ist allerdings fraglich, ob der Richtlinienvorschlag ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Klimakrise sein kann.³⁴ So schreibt das

²⁴ KOM (2021) 851 endg., S. 24.

²⁵ *Burgert/Veljovic*, ZUR 2023, 156 (160).

²⁶ *Burgert/Veljovic*, ZUR 2023, 156 (160).

²⁷ Convention on the Prohibition of Military or any Hostile Use of Environmental Modification Techniques v. 10.12.1976. Das Übereinkommen sieht keine Kriegsverbrechen vor, verbietet aber die Nutzung umweltverändernder Techniken in bewaffneten Konflikten.

²⁸ Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I) v. 8.6.1977.

²⁹ Z.B. verlangt Art. 26 des Entwurfs der Völkerrechtskommission von 1996 alle drei Tatbestandsmerkmale. United Nations Yearbook of International Law Commission 1996, Vol. I, 1998, S. 7. Nach der Definition der Stop Ecocide Foundation genügt dagegen entweder ein schwerer und weitreichender Schaden oder ein schwerer und langfristiger Schaden.

³⁰ *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. 2022, S. 261, weist darauf hin, dass sich transnationale Verbrechen zu Kernverbrechen entwickeln können, und dass Kernverbrechen schwerwiegender sind als transnationale Verbrechen.

³¹ Vgl. Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 2; The Promise Institute for Human Rights UCLA School of Law, Proposed Definition of Ecocide v. 9.4.2021, S. 2, 10, abrufbar unter <https://ecocidelaw.com/wp-content/uploads/2022/02/Proposed-Definition-of-Ecocide-Promise-Group-April-9-2021-final.pdf> (24.1.2024);

End Ecocide on Earth, Ecocide Amendments Proposal, 2016, S. 6, abrufbar unter

<https://www.endecocide.org/wp-content/uploads/2016/10/ICC-Amendments-Ecocide-ENG-Sept-2016.pdf> (24.1.2024).

³² KOM (2021) 851 endg., S. 23, 22. Siehe auch KOM (2019) 640 endg.

³³ *Junker/Jürgens*, Ein großer Schritt fürs Umweltstrafrecht – jedenfalls auf dem Papier, *Libra Rechtsbriefing* v. 31.5.2022.

³⁴ *Junker/Jürgens* (Fn. 33).

Abkommen von Paris 2015 keinen natürlichen oder juristischen Personen, sondern nur den Staaten Reduktionsziele für Treibhausgase vor.³⁵ Natürlichen oder juristischen Personen werden somit durch das Abkommen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen auferlegt. Dies steht im Einklang mit Art. 15 Abs. 2 des Abkommens von Paris, der vorsieht, dass keine strafrechtlichen Mittel eingesetzt werden sollen, um die Durchführung seiner Ziele zu fördern. Darüber hinaus erscheint es schwierig, Tatbestandsmerkmale für klimarelevante Handlungen zu formulieren und einen kausalen Zusammenhang nachzuweisen.³⁶ Die Diskussion über das Klimastrafrecht hat erst vor kurzem begonnen,³⁷ und es sind noch zu viele Fragen zu klären, die in Zukunft unabhängig von der Diskussion über den Ökozid vertieft werden müssen. Tatbestandsmerkmale, die sich auf den Klimawandel auswirken, aus dem Tatbestand des Ökozids auszuschließen, würden viele Mitgliedstaaten befürworten. Daher ist es zu begrüßen, dass der Richtlinienvorschlag Entsprechendes vorsieht.

4. Straftatfolgen des Ökozids

Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 RL-Vorschlag sehen je nach Tatbestand Geldstrafen (Geldbußen) gegen juristische Personen im Höchstmaß von mindestens 3 % bzw. 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe (Geldbuße) vor. Nach dem Richtlinienvorschlag können neben Freiheits- oder Geldstrafen auch andere Sanktionen verhängt werden (Art. 5 und 7 RL-Vorschlag), z.B. Verpflichtungen zur Wiederherstellung der Umwelt, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen, die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen, die nationale oder unionsweite Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung, die richterliche Aufsicht, die richterlich angeordnete Eröffnung eines Liquidationsverfahrens sowie die Verpflichtung von Unternehmen zur Einführung von Sorgfaltspflichtsystemen zur Verbesserung der Einhaltung von Umweltstandards. Auf diese Weise kann ein wirksamer Umweltschutz erreicht werden, anstatt nur die Täter hart zu bestrafen.

Nach Art. 12 Abs. 2 RL-Vorschlag können die Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit auf außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangene Straftaten ausdehnen, wenn die Straftat einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristi-

schen Person zugutekommt, wenn ihre Staatsangehörigen Opfer sind oder wenn die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt in ihrem Hoheitsgebiet darstellt. Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll (Art. 12 Abs. 2 RL-Vorschlag). Gegebenenfalls ist auch Eurojust für den Fall zuständig (Art. 12 Abs. 2 RL-Vorschlag).

Art. 19 RL-Vorschlag sieht ferner die Koordinierung und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei den Ermittlungen vor. Darüber hinaus verpflichtet Art. 21 RL-Vorschlag die Mitgliedstaaten, statistische Daten zu erheben, um die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu überwachen. Außerdem sind die Mitgliedstaaten nach Art. 25 RL-Vorschlag verpflichtet, die zur Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten.

III. Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag

1. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Bereits im März 2022 verabschiedete der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) eine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag. Der EWSA begrüßt die Erwähnung des Ökozids in den Erwägungsgründen³⁸ und hält es für sinnvoll, den Ökozid in die Artikeltexte der Richtlinie aufzunehmen.³⁹ Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, die Definition der Stop Ecocide Foundation zu übernehmen und auch bewaffnete Konflikte als Grund für einen Ökozid zu berücksichtigen.⁴⁰

Im April 2023 erklärte der EWSA außerdem, dass die Anerkennung von Ökozid in der EU-Richtlinie auch zur Einführung des Ökozid-Tatbestandes beim Internationalen Strafgerichtshof und damit auch zur Entwicklung von Rechtssystemen außerhalb der EU beitragen wird.⁴¹ Sie möge auch dazu beitragen, Russland eine Rechenschaftspflicht aufzuerlegen, da die russische Aggression gegen die Ukraine nach der Definition der Stop Ecocide Foundation unter den Begriff des Ökozids falle.⁴²

³⁵ Paris Agreement v. 12.12.2015.

³⁶ Vgl. *Greene*, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (35); *Gilbert*, International Criminal Law Review 14 (3/2014), 551 (555).

³⁷ Z.B. *Satzger/v. Maltitz*, GA 2023, 63; *dies.*, ZStW 133 (2021), 1. Obwohl der Begriff „Klimastrafrecht“ nicht verwendet wird, gibt es seit den 1990er Jahren einige Diskussionen über die Rolle des Strafrechts im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Vgl. z.B. *Stratenwerth*, ZStW 105 (1993), 679 (679). Darüber hinaus führten einige Länder bereits in den 1990er Jahren den Ökozid als nationalen Straftatbestand ein, vgl. *Greene*, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (19).

³⁸ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Opinion, Improving Environmental Protection through Criminal Law, NAT/853, v. 23.3.2022, S. 3, abrufbar unter <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/improving-environmental-protection-through-criminal-law> (24.1.2024).

³⁹ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Fn. 38), S. 3.

⁴⁰ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Fn. 38), S. 3.

⁴¹ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Opinion, Right to a healthy Environment in the European Union, NAT/885, v. 26.4.2023, S. 3, abrufbar unter <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/right-healthy-environment-european-union-especially-context-war-ukraine> (24.1.2024).

⁴² Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Fn. 41), S. 3.

2. Ausschüsse des Europäischen Parlaments

Im Oktober 2022 veröffentlichte der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einen Änderungsvorschlag zum Kommissionstext. Der Ausschuss nahm die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Kenntnis, den Rechtsrahmen durch die Aufnahme einer Definition des Ökozids zu stärken,⁴³ und stellte fest, dass diese Definition auch Fälle umfassen solle, die unter die derzeit von den Vereinten Nationen erarbeitete Definition des Ökozids fielen.⁴⁴ Allerdings erwähnt der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses den Ökozid nur in den Erwägungsgründen, nicht aber in den Texten der Artikel. Deshalb wird, wie im Kommissionsvorschlag, der Ökozid nur als erschwerender Umstand angesehen.

Den weiteren vier Ausschüssen, die sich mit dem Kommissionstext befassen, ist dagegen gemeinsam,⁴⁵ dass sie den Ökozid als eigenständigen Tatbestand behandeln. Sie orientieren sich an der Definition der Stop Ecocide Foundation und befürworten die Aufnahme des Ökozid-Tatbestandes auch in das IStGH-Statut. Die Ausschüsse fordern verschiedene Änderungen des Kommissionstextes, die sich nur teilweise decken:

Im Oktober 2022 veröffentlichte der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Änderungsvorschlag zum Kommissionstext. Ihm zufolge solle für den Ökozid keine Verjährungsfrist gelten (Art. 11 Abs. 1),⁴⁶ es solle die universelle Gerichtsbarkeit eingeführt werden⁴⁷ und das Höchstmaß für die Geldstrafe sei auf 15 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe anzuheben (Art. 7 Abs. 5a).⁴⁸

Im Dezember 2022 veröffentlichte auch der Entwicklungsausschuss einen Änderungsvorschlag zum Kommissionstext, der einige Verschärfungen fordert. Die Aufnahme des Ökozid-Tatbestands in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie sei, so heißt es in der Stellungnahme, besonders wichtig, damit die am schwersten wiegenden grenzübergreifenden Umweltstraftaten in Entwicklungsländern unterbun-

den und strafrechtlich verfolgt werden könnten.⁴⁹ Die Verjährungsfrist solle für den Ökozid nicht gelten (Art. 11 Abs. 1).⁵⁰ Die Mitgliedstaaten trafen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Ökozid mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden könnte, wenn er den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder Personengruppen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen verursacht habe oder verursachen könnte (Art. 5 Abs. 2).⁵¹ Ferner sollten die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass der Ökozid mit Geldstrafen geahndet werden könne, die von der juristischen Person, die die Umweltstraftat begangen habe, zu entrichten seien. Diese sollten mindestens 15–30 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung betragen und sich höchstens auf den für die Wiederherstellung der Umwelt und die Entschädigung der betroffenen juristischen und natürlichen Personen benötigten Gesamtbeitrag belaufen (Art. 7 Abs. 6a).⁵² Im Ökozid solle eine universelle Gerichtsbarkeit vorgesehen werden (Art. 12 Abs. 3b).⁵³

Im Dezember 2022 äußerte sich der Petitionsausschuss mit einem Änderungsvorschlag zum Kommissionstext. Darin heißt es, die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Ökozid mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden könne, wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursachen oder verursachen könnten (Art. 5 Abs. 2).⁵⁴ Der Ökozid solle mit Geldstrafen geahndet werden, die von der juristischen Person, von der die Umweltstraftat begangen werde, zu entrichten seien und deren Höchstmaß sich auf 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe belaufe (Art. 7 Abs. 5a).⁵⁵ Allerdings gilt die diesem Ausschuss zufolge Verjährungsfrist auch für den Ökozid.

Im Februar 2023 veröffentlichte schließlich der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Änderungsvorschlag zum Kommissionstext. Die Einführung des Ökozid-Tatbestands in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, so dieser Ausschuss, sei von besonderer Bedeutung für die Unterbindung und Verfolgung der am schwersten wiegenden grenzüberschreitenden Umweltstraftaten sowohl in der EU als auch in Dritt-, einschließlich Entwicklungsländern.⁵⁶ Es solle keine Verjährungsfrist für den Ökozid gelten (Art. 11 Abs. 1).⁵⁷ Der Ökozid solle unter allen Umständen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können (Art. 5 Abs. 2).⁵⁸ Die Mit-

⁴³ Europäisches Parlament, Committee on Legal Affairs, Draft Report, 2021/0422(COD), v. 12.10.2022, S. 40.

⁴⁴ Europäisches Parlament (Fn. 43), S. 12. Eine konkrete Definition des Ökozids durch die Vereinten Nationen wird hier nicht gegeben.

⁴⁵ Europäisches Parlament, Committee on the Environment, Public Health and Food Safety, Opinion, 2021/0422(COD), v. 25.10.2022, S. 20, 41, 32; Europäisches Parlament, Committee on Development, Opinion, 2021/0422(COD), v. 7.12.2022, S. 3, 16, 37; Europäisches Parlament, Committee on Petitions, Opinion, 2021/0422(COD), v. 8.12.2022, S. 9, 23, 22; Europäisches Parlament, Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs, Opinion, 2021/0422(COD), v. 6.2.2023, S. 2, 6, 38.

⁴⁶ Europäisches Parlament (Fn. 45 – Health and Food Safety), S. 21, 85.

⁴⁷ Europäisches Parlament (Fn. 46), S. 23.

⁴⁸ Europäisches Parlament (Fn. 46), S. 78.

⁴⁹ Europäisches Parlament (Fn. 49 – Development), S. 3.

⁵⁰ Europäisches Parlament (Fn. 49), S. 16, 47.

⁵¹ Europäisches Parlament (Fn. 49), S. 37.

⁵² Europäisches Parlament (Fn. 49), S. 42.

⁵³ Europäisches Parlament (Fn. 49), S. 49.

⁵⁴ Europäisches Parlament (Fn. 45 – Petitions), S. 43.

⁵⁵ Europäisches Parlament (Fn. 54), S. 46.

⁵⁶ Europäisches Parlament (Fn. 45 – Liberties), S. 2.

⁵⁷ Europäisches Parlament (Fn. 56), S. 17, 61.

⁵⁸ Europäisches Parlament (Fn. 56), S. 45.

gliedstaaten sollten zudem die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Ökozid mit Geldstrafen geahndet werde, die von der juristischen Person, von der die Umweltstraftat begangen werde, zu entrichten seien und deren Höchstmaß sich auf 12–25 % des weltweiten durchschnittlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person in den drei letzten Geschäftsjahren vor Feststellung der Straftat belaufen müsse (Art. 7 Abs. 6a).⁵⁹

3. Europäischer Rat

Im Dezember 2022 stimmte der Europäische Rat dem Ansatz der Kommission für den Richtlinienvorschlag grundsätzlich zu und veröffentlichte einen Änderungsvorschlag zum Kommissionstext.⁶⁰ Im Gegensatz zu vielen Ausschüssen des Europäischen Parlaments schlug der Europäische Rat nicht vor, den Ökozid-Tatbestand in die Artikeltexte der Richtlinie aufzunehmen. Daher sind die Bestimmungen über den Ökozid die gleichen wie im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, sodass der Ökozid nur als erschwerender Umstand berücksichtigt wird.

4. Entwurf einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments

Im März 2023 veröffentlichte das Europäische Parlament schließlich einen Entwurf einer legislativen Entschließung. In den Erwägungsgründen erklärt das Parlament, dass die Richtlinie auch den Ökozid umfassen soll.⁶¹ Der Entwurf verwendet in Art. 3 Abs. 1a nicht die Bezeichnung „Ökozid“, sondern bestimmt den Inhalt des Ökozids als eigenständigen Tatbestand.⁶² Diese Definition ist ähnlich, aber nicht identisch mit der Definition der Stop Ecocide Foundation. Art. 3 Abs. 1a lautet wie folgt:

„Member States shall ensure that any conduct which causes or is likely to cause death or serious harm to any person’s health or substantial damage to the quality of air, the quality of soil or the quality of water, biodiversity, ecosystem services and functions, or to animals or plants constitutes a criminal offence when it is unlawful and committed intentionally. Member States shall ensure that any conduct causing severe and widespread, or severe and long-term, or severe and irreversible damage is treated as an offence of particular gravity and sanctioned as such in accordance with the legal systems of the Member States.“

Im Unterschied zur Definition der Stop Ecocide Foundation enthält dieser Entwurf nicht das Element „wanton“ (ein Tatbestandsmerkmal, das „recklessness“ einschließt), sondern verlangt eine Begehung „intentionally“, wobei nach Art. 3

⁵⁹ Europäisches Parlament (Fn. 56), S. 53.

⁶⁰ Rat der Europäischen Union, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the Protection of the Environment through Criminal Law – General Approach, 2021/0422(COD), v. 16.12.2022, S. 1.

⁶¹ Europäisches Parlament, Plenary Sitting, Report, A9-0087/2023, v. 28.3.2023, S. 18.

⁶² Europäisches Parlament (Fn. 61), S. 42.

Abs. 2 jedoch grobe Fahrlässigkeit genügen soll. Die Mitgliedstaaten träfen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Art. 3 Abs. 1a mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet würden (Art. 5 Abs. 4).⁶³ Die Verjährungsfrist gilt auch für Art. 3 Abs. 1a.

5. Stop Ecocide Foundation

Die Stop Ecocide Foundation wies darauf hin, dass die Umweltkriminalität weltweit den viertgrößten Kriminalitätssektor darstelle und dass auf ihre rasche Zunahme angemessen reagiert werden müsse.⁶⁴ Außerdem wies sie darauf hin, dass es sich beim Ökozid um ein transnationales Verbrechen handelt.⁶⁵ Die Einführung des Ökozid-Tatbestands ziehe eine moralische und rechtliche „rote Linie“.⁶⁶ Daher solle der Ökozid nicht nur in den Erwägungsgründen, sondern auch in den Artikeln der Richtlinie erwähnt werden.⁶⁷ Darüber hinaus ist die Stop Ecocide Foundation der Ansicht, dass die Definition des Ökozids als transnationales Verbrechen in der EU-Richtlinie identisch ist mit der von der Stop Ecocide Foundation 2021 veröffentlichten Definition als Kernverbrechen.⁶⁸

6. European Law Institute

Im Februar 2023 schlug das European Law Institute (ELI) eine EU-Musterrichtlinie speziell für den Ökozid vor, die sich auf den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021 stützt. Das ELI unterstützt die Anerkennung des Ökozids als Kernverbrechen und seine Einführung in das IStGH-Statut, schätzt aber, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis diese Bemühungen Früchte tragen.⁶⁹ In der Zwischenzeit könne die Anerkennung des Ökozids als Verbrechen auf EU-Ebene einen internationalen Präzedenzfall schaffen.⁷⁰ Außerdem werde dies Gesetzgeber auf der ganzen Welt ermutigen und ein starkes Signal zur Abschreckung von Straftätern aussenden.⁷¹

Das ELI verwende den Begriff „Ökozid“, weil dieser Bezeichnung eine starke kommunikative Kraft innewohne, die an Genozid erinnere.⁷²

Das ELI definiert den Ökozid wie folgt:

⁶³ Europäisches Parlament (Fn. 61), S. 48.

⁶⁴ Stop Ecocide Foundation, Position Paper with Regard to the Revised EU Directive on Protection of the Environment through Criminal Law, S. 1, abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/position-papers> (24.1.2024).

⁶⁵ Stop Ecocide Foundation (Fn. 64), S. 2.

⁶⁶ Stop Ecocide Foundation (Fn. 64), S. 2.

⁶⁷ Stop Ecocide Foundation (Fn. 64), S. 2.

⁶⁸ Vgl. Stop Ecocide Foundation (Fn. 64), S. 4.

⁶⁹ European Law Institute, ELI Report on Ecocide, 2023, S. 12, 29, abrufbar unter https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Report_on_Ecocide.pdf (24.1.2024).

⁷⁰ European Law Institute (Fn. 69), S. 12, 29.

⁷¹ European Law Institute (Fn. 69), S. 12, 29.

⁷² European Law Institute (Fn. 69), S. 24.

„Ecocide consists of any conduct which is unlawful under European Union legislation as capable of causing damage to the environment and for which Member States are required to ensure that it constitutes a criminal offence under domestic law, where that conduct was committed with intent and may cause, or substantially contribute to causing, severe and long-term damage or severe and irreparable or irreversible damage to an ecosystem or ecosystems in the natural environment.“⁷³

„Langfristiger Schaden“ bedeute einen Schaden, der nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne durch natürliche Wiederherstellung behoben werden könne (Art. 2 Abs. 4).⁷⁴ „Schwerer Schaden“ bedeute einen Schaden, der zu einer sehr schwerwiegenden nachteiligen Veränderung, Störung oder Schädigung eines Bestandteils der natürlichen Umwelt führe, einschließlich schwerwiegender Auswirkungen auf Menschenleben oder auf natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen (Art. 2 Abs. 7).⁷⁵ Das zusätzliche Element eines weitreichenden Schadens sei unnötig, da es zu einer geografischen Diskriminierung führe und den Rechtsschutz versagen könne.⁷⁶

Zum einen verlange Art. 30 IStGH-Statut Vorsatz und damit Wissen um Art und Schwere der Umweltschädigung, zufällige Umweltschäden durch Unternehmen könnten nicht erfasst werden, zum anderen sei die „strict liability“ zu weit gefasst und werde vom Gesetzgeber kaum akzeptiert.⁷⁷ Daher sei das subjektive Element des Bewusstseins einer erheblichen Wahrscheinlichkeit eines Schadens ausreichend (Art. 3 Abs. 3).

Die Definition der Stop Ecocide Foundation sieht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, bei der untersucht wird, ob der Schaden den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Nutzen eindeutig übersteigt.⁷⁸ Das ELI hält dagegen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht für erforderlich, da es praktisch unmöglich sei, dieses Wissen nachzuweisen.⁷⁹ Daher wird der Begriff „wanton“ im Sinne der Stop Ecocide Foundation in der Musterrichtlinie nicht verwendet.

Angesichts der Schwere des Verbrechens des Ökozids solle keine Verjährungsfrist gelten (Art. 11).⁸⁰ Als Höchststrafe sei die im nationalen Recht vorgesehene schwerste Strafe zu verhängen (Art. 7).⁸¹

Da es sich beim Ökozid um ein schweres und transnationales Verbrechen handle, schlägt das ELI vor, die Verfolgung des Ökozids in die Zuständigkeit der Europäischen

Staatsanwaltschaft nach Art. 84 Abs. 4 AEUV zu legen.⁸² Demnach wäre die Europäische Staatsanwaltschaft für Fälle von Ökozid zuständig, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein oder mehrere Drittstaaten beteiligt sind.⁸³

IV. Vorteile der Bestimmung des Ökozids als transnationales Verbrechen

1. Unabhängigkeit von den Beschränkungen des IStGH-Statuts

Die Einführung des Ökozid-Tatbestands als transnationales Verbrechen, wie sie hier vorgeschlagen wird, hätte mehrere Vorteile. Erstens ermöglicht die Anwendung des Rechts unabhängig vom IStGH-Statut eine flexiblere Behandlung.⁸⁴ Das derzeitige IStGH-Statut enthält keine ausreichenden Bestimmungen für die Verhandlung des Ökozid-Tatbestands. Art. 77 IStGH-Statut beschränkt die möglichen Strafen auf Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Einziehung. Auch sieht Art. 75 IStGH-Statut eine Wiedergutmachung für die Opfer vor, enthält aber keine ausdrücklichen Bestimmungen für die Wiederherstellung der Umwelt. Wenn der Ökozid als transnationaler Tatbestand eingeführt wird, könnte er unabhängig vom IStGH-Statut sein und neben Freiheits- und Geldstrafen auch andere, flexiblere Sanktionen wie im Richtlinienvorschlag vorsehen.

Darüber hinaus wäre eine solche Regelung des Ökozids nicht an den engen subjektiven Tatbestand des IStGH-Statuts gebunden. Art. 30 IStGH-Statut beschränkt den subjektiven Tatbestand auf Vorsatz und Wissen. Da viele Ökozide das Ergebnis von Gewinnstreben ohne Vorsatz und Wissen sind, deckt der geltende Art. 30 IStGH-Statut die Wirklichkeit der Ökozidverbrechen nicht hinreichend ab.⁸⁵ Dem könnte mit der Regelung eines transnationalen Verbrechens abgeholfen werden.

Außerdem besteht gem. Art. 25 Abs. 1 IStGH-Statut die Gerichtsbarkeit des IStGH nur für natürliche Personen, lässt jedoch keine Unternehmensstrafen zu. Da es sich beim Ökozid jedoch um ein organisiertes Verbrechen handelt, ist es häufig schwierig, die verantwortlichen natürlichen Personen zu identifizieren.⁸⁶ Die Einführung von Unternehmensstrafen erscheint mithin notwendig, um die Wirksamkeit der Prävention und die Verfolgung von Umweltverbrechen zu erhöhen.⁸⁷ Zudem verfügen nur juristische Personen, in der Regel aber nicht einzelne natürliche Personen über die finanziellen

⁷³ European Law Institute (Fn. 69), S. 30, 34.

⁷⁴ European Law Institute (Fn. 69), S. 33.

⁷⁵ European Law Institute (Fn. 69), S. 34.

⁷⁶ European Law Institute (Fn. 69), S. 24.

⁷⁷ European Law Institute (Fn. 69), S. 24.

⁷⁸ European Law Institute (Fn. 69), S. 25; Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 5.

⁷⁹ European Law Institute (Fn. 69), S. 25.

⁸⁰ European Law Institute (Fn. 69), S. 27, 31, 37.

⁸¹ European Law Institute (Fn. 69), S. 31, 35.

⁸² European Law Institute (Fn. 69), S. 41.

⁸³ European Law Institute (Fn. 69), S. 41.

⁸⁴ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (45); Mührel, AVR 2022, 322 (350).

⁸⁵ Colacurci, International Criminal Law Review 21 (1/2021), 154 (170).

⁸⁶ Shinghania, Opinio Juris v. 16.2.2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/02/16/the-proposed-crime-of-ecocide-ignoring-the-question-of-liability/> (24.1.2024).

⁸⁷ Neyret, From Ecocrimes to Ecocide, 2017, S. 142, abrufbar unter

<https://www.ccenrg.landecon.cam.ac.uk/system/files/documents/report-002.pdf> (24.1.2024).

Mittel, die Umwelt nach einem Ökozid wiederherzustellen.⁸⁸ Aufgrund des Komplementaritätsprinzips ist jedoch – wie schon bei der Annahme des IStGH-Statuts – mit erheblichem Widerstand der Vertragsstaaten zu rechnen, die keine Unternehmensstrafen eingeführt haben.⁸⁹

Die Hürden für die Einführung des Ökozid-Tatbestands und die gleichzeitige Änderung dieser anderen Artikel sind extrem hoch. Dies lässt sich leicht an der Tatsache nachvollziehen, dass es nach der Annahme des IStGH-Statuts zwölf Jahre dauerte, bis die Definition des Verbrechens der Aggression festgelegt wurde.

2. Effektiver Umweltschutz vor nationalen Gerichten statt symbolisches und präventives Strafrecht

Die symbolische Bedeutung des Ökozids wird als Begründung für seine Einführung als Kernverbrechen hervorgehoben.⁹⁰ Z.B. wird in der beratenden Stellungnahme des Monsanto-Tribunals argumentiert, dass die Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen das Bewusstsein für die negativen Auswirkungen von Umweltschäden auf die Grundwerte der Gesellschaft schärfen werde.⁹¹

⁸⁸ Colacurci, *International Criminal Law Review* 21 (1/2021), 154 (173).

⁸⁹ Kemp, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), *Climate Change: International Law and Global Governance, Volume I: Legal Responses and Global Responsibility*, 2013, S. 711 (724).

⁹⁰ Kersting, *Völkerrechtsblog* v. 8.7.2021, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/on-symbolism-and-beyond/> (24.1.2024), weist darauf hin, dass die Definition der Stop Ecocide Foundation nur die symbolische Bedeutung betont und keine Aufzählung konkreter Handlungen als objektive Tatbestandsmerkmale enthält, was gegen das Bestimmtheitsgebot in Strafvorschriften verstoße und zu einer zu weiten Strafandrohung führe; Pezzot/Graf, *Völkerrechtsblog* v. 3.2.2022, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/ecocide-legal-revolution-or-symbolism/> (24.1.2024).

⁹¹ International Monsanto Tribunal, *Advisory Opinion* v. 18.4.2017, S. 45, abrufbar unter https://www.monsanto-tribunal.org/upload/asset_cache/189791450.pdf (24.1.2024). Monsanto ist ein US-amerikanisches Unternehmen, das Entlaubungsmittel herstellt, die auch im Vietnamkrieg eingesetzt wurden. Das Monsanto-Tribunal wurde 2015 von der Monsanto Tribunal Foundation in Den Haag ins Leben gerufen, um beratende Stellungnahmen zu der Frage abzugeben, ob sechs Menschenrechts- und Umweltverletzungen, die durch die Aktivitäten von Monsanto verursacht wurden, darunter Ökozid, mit den Grundsätzen und Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts vereinbar sind. Obwohl das Tribunal keine Ermittlungsbefugnisse hat und seine beratenden Stellungnahmen nicht rechtsverbindlich sind, sollen sie eine der Stellungnahmen mit rechtlichen Erwägungen als Grundlage für fundierte internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht liefern.

Darüber hinaus wird die präventive Wirkung als Begründung für die Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen angeführt.⁹² Schwegler erklärt, dass die Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen eine präventive Verpflichtung für Unternehmen schaffe, Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu Ökoziden führen können.⁹³ Die Tatsache, dass die Akteure innerhalb eines Unternehmens die Kosten ihrer illegalen Aktivitäten tragen müssten, zwingt die Akteure dazu, die Kosten dieser Aktivitäten in den Preis einzukalkulieren, und stärke dadurch die Prävention durch die Schaffung einer Unternehmensverantwortung.⁹⁴ Im Zentrum des unternehmerischen Wertesystems stehe die Verlustminimierung, die als Nebeneffekt dieses Wertesystems zu Umweltzerstörungen führen könne.⁹⁵ Anstatt Verluste zu minimieren, solle ein Rahmen geschaffen werden, in dem Umweltzerstörung zu höheren Verlusten für das Unternehmen führe.⁹⁶

Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass selbst bei Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen nur wenige Fälle pro Jahr vor dem IStGH verhandelt würden, da die Hürden für eine Strafverfolgung sehr hoch sind.⁹⁷ Auch die Zahl der Fälle, die im Rahmen der Strafverfolgung vor nationalen Gerichten behandelt werden könnten, wäre aufgrund der strengen Tatbestandsmerkmale der Kernverbrechen ähnlich gering. Dagegen erscheint es effektiver, den Ökozid als transnationalen Straftatbestand einzuführen und eine große Zahl von Umweltstraftaten vor nationalen Gerichten zu verhandeln, ohne strenge Tatbestandsmerkmale vorzuschreiben.⁹⁸ Selbst die Brände auf den Ölfeldern der irakischen Armee während des Golfkrieges würden zwar als weitreichende und schwere Schäden, nicht aber als langfristige Schäden eingestuft,⁹⁹ sodass der Nachweis der Tatbestandsmerkmale des Kernverbrechens eine zu hohe Hürde darstellt. Nationale Rechtssysteme hätten eine weitaus größere Wirkung, da sie auch Unternehmen sanktionieren könnten und die Staaten verpflichteten, auch Tatbestände für weniger schwerwiegende Umweltschäden als den Ökozid einzuführen.¹⁰⁰

Die Diskussion um die Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen erregt zwar internationale Aufmerksamkeit, hat aber kaum tatsächliche Auswirkungen

⁹² Vgl. Higgins, *Eradicating Ecocide*, 2. Aufl. 2015, S. 68, 126.

⁹³ Schwegler, *Amsterdam Law Forum* 9 (3/2017), 71 (86).

⁹⁴ Schwegler, *Amsterdam Law Forum* 9 (3/2017), 71 (89).

⁹⁵ Schwegler, *Amsterdam Law Forum* 9 (3/2017), 71 (98).

⁹⁶ Schwegler, *Amsterdam Law Forum* 9 (3/2017), 71 (98).

⁹⁷ Greene, *Fordham Environmental Law Review* 30 (3/2019), 1 (45).

⁹⁸ Vgl. Greene, *Fordham Environmental Law Review* 30 (3/2019), 1 (45).

⁹⁹ Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, 4. Aufl. 2022, S. 284; Reichart, *Umweltschutz durch völkerrechtliches Strafrecht*, 1999, S. 546.

¹⁰⁰ Robinson, *Journal of International Criminal Justice* 20 (2/2022), 313 (320).

auf das Verhalten der Menschen.¹⁰¹ Denn selbst wenn der Ökozid-Tatbestand als Kernverbrechen eingeführt würde, wäre er aufgrund der strengen Tatbestandsmerkmale vor nationalen und internationalen Gerichten kaum verfolgbar, sodass den Menschen der Zusammenhang zwischen ihrem eigenen Umweltverhalten und dem Ökozid nicht bewusst würde. Die Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen stellt lediglich eine symbolische Erklärung dar, dass der Ökozid moralisch mit Genozid gleichzusetzen ist.¹⁰² Ein wirksamerer Ansatz wäre es jedoch, kleine und mittlere Alltagshandlungen ebenfalls unter Strafe zu stellen.¹⁰³ Dieser Ansatz ist weniger dramatisch als die Einführung als Kernverbrechen, würde aber eher zu einem Umdenken führen.¹⁰⁴ D.h.: Durch die Einführung des Ökozid-Tatbestandes als transnationales Verbrechen und die Einbeziehung mittelschwerer Umweltschäden in den Begriff des Ökozids wird den Menschen bewusst, dass ihr eigenes Umweltverhalten unter den Begriff des Ökozids fallen kann, und sie erhalten die Möglichkeit, ihr eigenes Umweltverhalten zu reflektieren.

Die Argumente für die Einführung des Ökozid-Tatbestands heben seine symbolische Bedeutung und seine präventive Wirkung hervor. Auch das IStGH-Statut nennt in seiner Präambel die „Verhütung solcher Verbrechen“ als eines seiner Ziele. Die primären Ziele des Völkerstrafrechts seien jedoch i) Vergeltung, ii) Abschreckung, iii) Neutralisierung, iv) Rehabilitation, v) öffentlicher Vorwurf und Erziehung, während die sekundären Ziele, vi) Schutz der Rechte der Opfer, vii) Aufzeichnung der Geschichte und viii) Versöhnung nach einem Konflikt seien.¹⁰⁵ Daher sind die symbolische Bedeutung und die präventive Wirkung nur ein Teil der Ziele, obwohl sie in ii) und v) einbezogen werden können.

Es stellt sich somit die Frage, ob es andere Mittel (wie die Vereinbarung umweltvölkerrechtlicher Konventionen) gibt, die diesen Zweck erfüllen können, wenn der Schwerpunkt mehr auf die Prävention gelegt wird.¹⁰⁶ Zudem werden die allermeisten Kernverbrechen nicht vor dem IStGH verfolgt, sodass die präventive Wirkung gering ist.¹⁰⁷ Darüber hinaus wurden bisher keine empirischen Daten vorgelegt, die eine präventive Wirkung belegen.¹⁰⁸

Um die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen, ist eine effektive Strafverfolgung wünschenswert, indem die Ver-

tragsstaaten durch die Einführung des Ökozid-Tatbestands als transnationales Verbrechen verpflichtet werden, diesen unter Strafe zu stellen und zu verfolgen. Nur wenige internationale Übereinkommen sehen die Einführung von Umweltstraftaten vor, aber einige internationale Übereinkommen wie das „Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ sehen Umweltstraftaten als transnationale Verbrechen vor, was als Vorbild dienen kann.¹⁰⁹ Die Einführung eines transnationalen Ökozid-Tatbestands wie im Basler Übereinkommen würde es ermöglichen, viele Fälle vor nationalen Gerichten zu verhandeln, ohne strenge Tatbestandsmerkmale vorgeben zu müssen, und gleichzeitig die Rechtshilfe bei Ermittlungen und die Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten unter der Aufsicht des Rates der Vertragsstaaten zu gewährleisten.

3. Grenzen der Kapazität des IStGH

Hinzu kommt, dass die Ahndung des Ökozids als Kernverbrechen im Rahmen des IStGH auch aus Kapazitätsgründen an seine Grenzen stieße. Art. 36 Abs. 3 lit. b IStGH-Statut verlangt als Befähigung der Richter am IStGH Fachkenntnisse im Strafrecht oder Völkerrecht. Der derzeitige IStGH dürfte erhebliche externe Unterstützung und Zeit benötigen, um Umweltfragen angemessen behandeln zu können.¹¹⁰ Völkerstrafrecht und Umweltvölkerrecht sind so weit voneinander entfernt und so spezialisiert, dass es schwer vorstellbar ist, dass viele Richter über einschlägige Erfahrungen in beiden Bereichen verfügen.¹¹¹ Außerdem haben die Staatsanwälte einen ähnlichen Hintergrund.¹¹² Wenn man von den Richtern und Staatsanwälten des IStGH verlangen würde, sich mit Fällen von Ökozid zu befassen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Gerichtshofs.¹¹³ Falls dagegen der Ökozid nach nationalem Recht als Straftat behandelt wird, kann er nach nationalem Verwaltungs-, Straf- und Strafprozessrecht verhandelt werden, was ein präziseres Verfahren ermöglicht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der IStGH bereits mit den Verbrechen, für die er derzeit zuständig ist, überlastet ist.¹¹⁴

Einige sind der Ansicht, dass ein unabhängiger internationaler (Straf-) Gerichtshof für die Umwelt eingerichtet wer-

¹⁰¹ Keenan, Boston University International Law Journal 37 (1/2019), 89 (95).

¹⁰² Keenan, Boston University International Law Journal 37 (1/2019), 89 (95).

¹⁰³ Keenan, Boston University International Law Journal 37 (1/2019), 89 (95).

¹⁰⁴ Keenan, Boston University International Law Journal 37 (1/2019), 89 (95).

¹⁰⁵ Cryer/Robinson/Vasiliev (Fn. 15), S. 30–42.

¹⁰⁶ Cornelius, AVR 2020, 1 (32).

¹⁰⁷ deGuzman, Michigan Journal of International Law 33 (1/2012), 265 (315).

¹⁰⁸ Ambos, EJIL:Talk! v. 29.6.2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/protecting-the-environment-through-international-criminal-law/> (25.1.2024).

¹⁰⁹ Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal v. 22.3.1989, Art. 4 Abs. 3 und 4.

¹¹⁰ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (39).

¹¹¹ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (39).

¹¹² Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (39).

¹¹³ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (39).

¹¹⁴ Robinson, Journal of International Criminal Justice 20 (2/2022), 313 (320).

den sollte.¹¹⁵ Allerdings wäre es für einen Internationalen Umweltgerichtshof ebenfalls schwierig, eine große Zahl von Fällen zu verhandeln, und es besteht das Problem fehlender Fachkenntnisse im Umweltvölkerrecht und im Völkerstrafrecht. Hier stellen sich die gleichen Probleme wie beim IStGH. Außerdem ist die Errichtung eines neuen internationalen Gerichtshofs nicht realistisch, da dies mehr Zeit in Anspruch nehmen würde als eine Änderung des IStGH-Statuts.¹¹⁶ Deshalb ist es angemessen, dass der Ökozid als transnationales Verbrechen dort verhandelt wird, wo die entsprechenden Kapazitäten und Fachkenntnisse bestehen, nämlich vor den nationalen Gerichten.

V. Kriterien für die Kriminalisierung

Betrachtet man die Argumentation für die Einführung des Ökozid-Tatbestandes, so stellt man fest, dass aus dem Bedürfnis nach einer abstrakten Kriminalisierung mit symbolischer Bedeutung und präventiver Wirkung heraus für deren Einführung plädiert wird, ohne dass eine präzise Argumentation anhand der konkreten Kriterien der Kernverbrechen erfolgt. Als Ausgangspunkt für die Diskussion über die Einführung des Ökozid-Tatbestands als Kernverbrechen sind daher zunächst die Charakteristika von Kernverbrechen zu untersuchen.

1. Kriterien der Kernverbrechen

Zunächst definiert Art. 5 IStGH-Statut die Kernverbrechen und bestimmt, dass „die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf die schwersten Verbrechen beschränkt ist, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“. Jedoch ist diese Definition abstrakt. Als Kriterium für die Kriminalisierung von Kernverbrechen nennen *Werle/Jeßberger*, dass die Norm erstens individuell vorwerfbares Unrecht beschreibt und als Rechtsfolge Strafe androht, die Norm zweitens Teil der Völkerrechtsordnung ist und die Strafbarkeit drittens unabhängig von der Transformation des Tatbestands in die staatliche Rechtsordnung besteht.¹¹⁷

Andere Kernverbrechen wie das Verbrechen der Aggression wurden schon vor dem IStGH-Statut durch die Völkermordkonvention und das Genfer Abkommen anerkannt, und die Kernverbrechen einschließlich des Verbrechens der Aggression wurden auch vor dem ICTY und dem ICTR verfolgt.¹¹⁸ Im Gegensatz dazu gibt es keinen Vertrag, der den Ökozid verbietet, und der Ökozid wurde auch nicht vor internationalen Ad-hoc-Straftribunalen verfolgt.¹¹⁹ Darüber hinaus haben nur 13 Länder nationale Rechte, die den Ökozid unter

Strafe stellen.¹²⁰ Deshalb kann nach diesem Kriterium für Kernverbrechen der Ökozid kein Kernverbrechen sein, da er – außer im Falle eines bewaffneten Konflikts – nicht Teil der Völkerrechtsordnung ist und daher die Voraussetzung von Ziff. ii der Völkerrechtsordnung nicht erfüllt.

2. Unterscheidung zwischen Kernverbrechen und transnationalen Verbrechen

Obwohl die Unterscheidung zwischen Kernverbrechen und transnationalen Verbrechen allgemein anerkannt ist, wird diese Abgrenzung manchmal als schwierig angesehen.¹²¹ Die führenden Völkerstrafrechtler *Cassese*¹²² und *Bassiouni*¹²³ nennen Kriterien für die Kriminalisierung von „International Crimes“ insgesamt, unterscheiden aber nicht zwischen Kern- und transnationalen Verbrechen. Art. 26 der Entwürfe von 1991¹²⁴ und 1996¹²⁵ wertete den Ökozid als Kernverbrechen. Drogenkriminalität und Terrorismus werden im Allgemeinen als transnationale Verbrechen eingestuft, aber einige Kongresse sind der Ansicht, dass sie zu den Kernverbrechen gezählt werden sollten. Das so genannte Malabo-Protokoll der Afrikanischen Union bezog neben den vier Kernverbrechen auch den Terrorismus (Art. 28 G), den Drogenhandel (Art. 28 K), den Handel mit gefährlichen Abfällen (Art. 28 L) und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen (Art. 28 L Bis) in seine Gerichtsbarkeit ein.¹²⁶ Die Abgrenzung zwischen Kernverbrechen und transnationalen Verbrechen ist nicht geklärt.

Zum Verhältnis von transnationalen Verbrechen und Kernverbrechen vertritt *Satzger*, dass sich transnationale Verbrechen zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln, wenn die transnationalen Verbrechen dem Schutz eines gemeinsamen Interesses der Staatengemeinschaft dienen und diesbezüglich eine hinreichende Übereinkunft zwischen den Vertragsstaaten besteht.¹²⁷ Deshalb seien transnationale Verbrechen der Aus-

¹²⁰ Ecocide Law, Existing Ecocide Laws, abrufbar unter <https://ecocidelaw.com/existing-ecocide-laws/> (25.1.2024).

¹²¹ *Ambos/Timmermann* (Fn. 17), S. 306.

¹²² *Cassese*, *Cassese's International Criminal Law*, 3. Aufl. 2013, S. 20.

¹²³ *Bassiouni*, *Introduction International Criminal Law*, 2. Aufl. 2014, S. 142.

¹²⁴ United Nations, *Yearbook of the International Law Commission*, 1991, Vol. II, Part Two, 1994, S. 97.

¹²⁵ United Nations, *Yearbook of the International Law Commission* 1996, Vol. I, 1998, S. 7.

¹²⁶ African Union, *Protocol on Amendments to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights v. 27.6.2014*, abrufbar unter <https://au.int/en/treaties/protocol-amendments-protocol-statute-african-court-justice-and-human-rights> (25.1.2024).

¹²⁷ *Satzger*, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 10. Aufl. 2022, S. 335. Auch *Boister*, in: *Cassese* (Hrsg.), *The Oxford Companion to International Criminal Justice*, 2009, S. 540, das ICTR, *Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu)*, Rn. 611, und das ICTY, *Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction v. 2.10.1995 – IT-94-1 (Prosecutor v. Dusko*

¹¹⁵ Vgl. *Bock*, BRJ 2022, 32 (37); *Greene*, *Fordham Environmental Law Review* 30 (3/2019), 1 (44); *Neyret* (Fn. 84), S. 173; *Yadav*, *International Journal of Law Management & Humanities* 5, (3/2022), 445 (457).

¹¹⁶ Vgl. *Cornelius*, AVR 2020, 1 (34).

¹¹⁷ *Werle/Jeßberger* (Fn. 14), S. 43.

¹¹⁸ *Greene*, *Fordham Environmental Law Review* 30 (3/2019), 1 (35).

¹¹⁹ *Greene*, *Fordham Environmental Law Review* 30 (3/2019), 1 (36).

gangspunkt für die Entstehung von Kernverbrechen.¹²⁸ Ein Beispiel dafür sei der Völkermord, der ursprünglich ein transnationales Verbrechen war, dann aber als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und in das IStGH-Statut aufgenommen wurde.¹²⁹

Ambos ist ebenfalls der Ansicht, dass sich das Völkergewohnheitsrecht, d.h. die allgemeine Übung und Rechtsüberzeugung, von transnationalen Verbrechen zu Kernverbrechen entwickelt.¹³⁰ Als konkretes Kriterium für die Transformation von transnationalen Verbrechen zu Kernverbrechen nennt *Ambos* sodann, dass es 1. auf internationaler Ebene ein Verbot mit konsentierter Definition aufweisen, 2. eine besonders schwere Verletzung universeller Werte betreffen bzw. eine kollektive Betroffenheit in der Staatengemeinschaft herbeiführen und 3. das völkerrechtliche Verbot ohne staatliche Vermittlung unmittelbare Bindungswirkung für Einzelpersonen entfalten muss und unabhängig von besonderen Anknüpfungspunkten entweder durch ein internationales Strafgericht (IStGH) oder durch Staaten (dezentral) universell verfolgbar ist.¹³¹

Die Tatbestandsmerkmale des Ökozids sind sehr umstritten und es gibt keine international einheitliche Definition.¹³² Mit Ausnahme des Klimawandels betreffen die Schäden durch den Ökozid zudem nur die betroffenen Länder und haben in der Regel keinen Bezug zu den universellen Werten der Staatengemeinschaft im Sinne des oben zu 2. genannten Kriteriums. Deshalb ist es nach diesen Kriterien angemessen, den Ökozid als transnationales Verbrechen einzustufen, da er die Voraussetzungen zu 1. und 2. nicht erfüllt.

3. Kriterien für transnationale Verbrechen

Die Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag 2021 ist Art. 83 Abs. 2 AEUV, der die wirksame Durchführung der Politik der Union betrifft. Art. 83 Abs. 1 AEUV begründet nur für die dort aufgelisteten Kriminalitätsbereiche eine EU-Kompetenz. Der Ökozid ist dort aber nicht genannt, sodass nach geltendem Unionsrecht eine entsprechende Harmonisierung nur auf Art. 83 Abs. 2 AEUV gestützt werden kann. Da Art. 83 Abs. 2 AEUV nur eine strafrechtliche Gesetzgebungskompetenz zur wirksamen Durchführung der EU-Politiken einräumt, bleibt allerdings unklar, ob der Ökozid aufgrund seines Verbrechenscharakters generell als transnationales Verbrechen eingestuft wird. Nur sehr wenige internationale Umweltübereinkommen sehen auch Straftatbestände vor, wie z.B. das oben genannte Basler Übereinkommen. Um zu klären, ob der Ökozid in internationalen Konventionen generell als transnationales Verbrechen eingestuft werden sollte, werden die Kriterien für transnationale Verbrechen

Tadic), Rn. 134, führen die Anerkennung als Völkergewohnheitsrecht als Voraussetzung für die Kernverbrechen an.

¹²⁸ *Satzger* (Fn. 127), S. 335.

¹²⁹ *Satzger* (Fn. 127), S. 335; *Boister* (Fn. 127), S. 540.

¹³⁰ *Ambos* (Fn. 30), S. 261.

¹³¹ *Ambos* (Fn. 30), S. 262; *Ambos/Timmermann* (Fn. 17), S. 308.

¹³² Vgl. *Wagner*, ZfIStw 7–8/2022, 477 (479 ff.); *Bock*, ZRP 2021, 187 (187 ff.); *dies.*, BRJ 2022, 32 (33 ff.); *Cornelius*, AVR 2020, 1 (26 ff.); *Ambos* (Fn. 108).

untersucht.

Bisher wurden in der Literatur keine Kriterien für die Kriminalisierung transnationaler Verbrechen genannt. Allerdings ist Art. 83 Abs. 1 AEUV insofern aufschlussreich, als er eine strafrechtliche Gesetzgebungskompetenz für transnationale Verbrechen vorsieht. Dies bedeutet, dass Art. 83 Abs. 1 AEUV eine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafrechts für transnationale Verbrechen aufgrund ihres Verbrechenscharakters einräumt, was für die Frage, ob der Ökozid generell als transnationales Verbrechen aufgrund seines Verbrechenscharakters zu qualifizieren ist, aufschlussreich ist. Art. 83 Abs. 1 AEUV legt die Kriterien von transnationalen Verbrechen fest, nämlich 1. eine besonders schwere Kriminalität mit 2. grenzüberschreitender Dimension. Dieses Kriterium ist weniger streng als die Präambel des IStGH-Statuts und die in Art. 5 genannten schwersten Verbrechen und Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Zwar ist die Definition des Ökozids umstritten, es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass es sich um eine schwerwiegende Schädigung der Umwelt handeln muss. Aus diesem Grund kann der Ökozid heute als besonders schwere Kriminalität eingestuft werden. Damit erfüllt der Ökozid die Voraussetzung zu 1.

Das Kriterium der „grenzüberschreitenden Dimension“ ist weniger klar. Das grenzüberschreitende Element der transnationalen Verbrechen wurde erstmals im Übereinkommen von Palermo geregelt, einem der wichtigsten internationalen Übereinkommen, das in der Literatur über transnationale Verbrechen häufig als Ausgangspunkt zitiert wird.¹³³ Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität definiert Verbrechen mit „grenzüberschreitender Natur“ als solche, die a) in mehr als einem Staat begangen werden; b) oder solche, die zwar in einem Staat begangen werden, wobei jedoch ein maßgeblicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet; c) oder solche, die in einem Staat begangen werden, wobei eine organisierte kriminelle Gruppe an ihr mitwirkt, die in mehr als einem Staat kriminellen Tätigkeiten nachgeht; oder schließlich d) solche, die in einem Staat begangen werden, jedoch erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben. Allerdings ist es nach heute herrschender Meinung nicht mehr erforderlich, dass die Straftat tatsächlich eine Grenze überschreitet.¹³⁴

In einigen Fällen mag das Vorkommnis in einzelnen Situationen niemandem schaden, bedroht aber die Sicherheit der Gesellschaft, wenn es häufig von vielen Menschen begangen wird.¹³⁵ Auch wenn es sich nicht um eine transnationale physische Handlung handelt, kann sie durch das Zusammenwirken normativer (rechtlicher, politischer und moralischer) Diskurse als transnationale Situation verstanden werden.¹³⁶

Daher vertritt *Boister*, ein führender Wissenschaftler auf dem Gebiet des transnationalen Strafrechts, die Auffassung,

¹³³ Vgl. *Boister/Currie*, Routledge Handbook of Transnational Criminal Law, 2015, S. 12.

¹³⁴ *Boister/Currie* (Fn. 133), S. 13.

¹³⁵ *Nadelmann*, International Organization 44 (4/1990), 479 (525); *Boister/Currie* (Fn. 133), S. 13.

¹³⁶ *Scott*, German Law Journal 10 (7/2009), 859 (864); *Boister/Currie* (Fn. 133), S. 13.

dass die Voraussetzungen für transnationale Verbrechen darin bestehen, dass das Verbrechen 1. tatsächlich transnational begangen wurde, 2. potenziell transnationale Auswirkungen oder 3. eine transnationale moralische Auswirkungen hat.¹³⁷ Nach diesen Kriterien von *Boister* können Ökozide transnationale Schäden verursachen.¹³⁸ Demnach hat der Ökozid auch eine grenzüberschreitende Dimension und erfüllt somit die Kriterien für transnationale Verbrechen.

VI. Ökozid als ein transnationales Verbrechen *de lege ferenda*

1. Lockerung der Tatbestandsmerkmale

Der EWSA und viele Ausschüsse des Europäischen Parlaments folgen der Definition des Ökozids durch die Stop Ecocide Foundation. Aber transnationale Verbrechen sind nicht die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, wie es bei den Kernverbrechen der Fall ist. Für transnationale Verbrechen genügt eine besonders schwere Kriminalität. Sie sollten daher mit weniger strengen Tatbestandsmerkmalen versehen werden, als dies in der bisherigen Argumentation für den Ökozid als Kernverbrechen der Fall war. Die Strafverfolgung vieler mittlerer und schwerer Umweltverbrechen vor nationalen Gerichten soll zum Schutz der Umwelt beitragen.

a) Objektive Tatbestandsmerkmale

Art. 8 lit. b RL-Vorschlag verlangt, dass die Straftat zur Zerstörung oder zu einem irreversiblen oder dauerhaften (langfristigen) erheblichen (substanzialen) Schaden eines Ökosystems geführt hat. Allerdings ist das Element der Verursachung eines „dauerhaften (langfristigen) Schadens“ eine hohe Hürde, die auch im Golfkrieg nicht erfüllt war, als die irakische Armee Ölfelder in Brand setzte. Es ist auch schwierig, zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens festzustellen, ob der Schaden dauerhaft (langfristig) sein wird. In einigen Fällen, wie im Golfkrieg und bei der Bombardierung Jugoslawiens, waren die Umweltschäden geringer als erwartet.¹³⁹ Auch die natürlichen Heilungskräfte erschweren die Beurteilung langfristiger Schäden.¹⁴⁰ Daher sollten für den Ökozid ein irreversibler oder dauerhafter (langfristiger) Schaden nicht verlangt, und das Merkmal „schwer“ sollte nicht zu streng ausgelegt werden.

Außerdem ist es nicht erforderlich, das Merkmal der Zerstörung vorzusehen, wie dies beim Völkermord, einem Kernverbrechen, der Fall ist.

In den Definitionen des Richtlinienvorschlags und des ELI war das Merkmal des „weitreichenden Schadens“ nicht vorgesehen. Aber der transnationale Charakter der transnati-

onalen Verbrechen bringt das Merkmal des weitreichenden Schadens mit sich.¹⁴¹ Und obwohl die Umweltkriminalität in Art. 83 Abs. 1 AEUV nicht erwähnt wird, ist dieser Artikel insofern aufschlussreich, als er die Faktoren aufzählt, die bei der Bestimmung der transnationalen Verbrechen zu berücksichtigen sind. Art. 83 Abs. 1 AEUV erkennt die Notwendigkeit einer internationalen Regelung der besonders schweren Kriminalität als transnationale Verbrechen an. Die Schwere der Straftat ist somit ein wesentliches Element der transnationalen Verbrechen. Deshalb sollte ein weitreichender und substanzialer Schaden als objektives Tatbestandsmerkmal vorgesehen werden.

b) Grobe Fahrlässigkeit und „recklessness“

Die Aufnahme der „groben Fahrlässigkeit“ in Art. 3 Abs. 2 RL-Vorschlag ist wünschenswert, da ein Großteil der von Unternehmen verursachten Umweltschäden auf Gewinnstreben und nicht auf Vorsatz zurückzuführen ist. Falls der Ökozid als transnationaler Tatbestand eingeführt wird, stellt die Einbeziehung der Fahrlässigkeit kein Problem für die Bestrafung dar.¹⁴² Darüber hinaus ist es zu begrüßen, dass der Richtlinienvorschlag nicht den Begriff „recklessness“ verwendet, wie er in der Definition der Stop Ecocide Foundation auftaucht. Das Merkmal der „recklessness“ würde ein großes Hindernis für die Rechtsharmonisierung darstellen, da Länder mit kontinentalem Recht diesen Begriff nicht kennen.

c) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Außerdem ist zu begrüßen, dass der Richtlinienvorschlag im Gegensatz zur Stop Ecocide Foundation keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsieht, die Umweltschäden rechtfertigt, wenn die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile überwiegen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ein Element zur Begrenzung der Tatbestände der Kernverbrechen, wie sie in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut und in der Definition der Stop Ecocide Foundation enthalten sind. Für transnationale Verbrechen ist sie nicht erforderlich. Darüber hinaus ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung ungeeignet, da sie in der Praxis zu erheblichen Nachweisproblemen führt.¹⁴³

d) Elemente der Rechtswidrigkeit

Die Stop Ecocide Foundation erklärt, dass die Rechtswidrigkeit entweder die Rechtswidrigkeit nach dem Völkerrecht oder die Rechtswidrigkeit nach nationalem Recht erfordert.¹⁴⁴ Allerdings enthält das Umweltvölkerrecht in Verträgen und im Gewohnheitsrecht Verpflichtungen für Staaten, aber relativ wenige absolute Verbote.¹⁴⁵ Z.B. geben die Klimarah-

¹³⁷ *Boister/Gless/Jeffberger*, in: dies. (Hrsg.), *Histories of Transnational Criminal Law*, 2021, S. 3; *Boister/Currie* (Fn. 133), S. 13.

¹³⁸ KOM (2021) 851 endg., S. 3.

¹³⁹ *Schwabach*, *Columbia Journal of Environmental Law* 25 (1/2000), 117 (118).

¹⁴⁰ *Stone*, in: *Austin/Bruch* (Hrsg.), *The Environmental Consequences of War*, 2000, 16 (31).

¹⁴¹ Vgl. *Heller*, *Opinio Juris* v. 23.2.2023, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2023/02/23/elis-overly-narrow-definition-of-ecocide/> (25.1.2024).

¹⁴² Vgl. *Robinson*, *Journal of International Criminal Justice* 20 (2/2022), 313 (320).

¹⁴³ *Bock*, *ZRP* 2021, 187 (188).

¹⁴⁴ Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 10.

¹⁴⁵ Stop Ecocide Foundation (Fn. 2), S. 10.

menkonvention¹⁴⁶ und das Übereinkommen von Paris den Vertragsparteien Ziele vor, aber keine Verbote. Andererseits enthält das EU-Recht spezifische Verbote für die einzelnen Mitgliedstaaten. Art. 3 des Richtlinienvorschlags zählt die Verbote auf, die Umweltschäden in verschiedenen EU-Richtlinien und Verordnungen auslösen, die Gegenstand von Straftatbeständen sind. Es ist daher sinnvoll, die Rechtswidrigkeit anhand der EU-Rechtsakte zu bestimmen. EU-Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten, und EU-Richtlinien werden durch Umsetzung Teil des Verwaltungsrechts der Mitgliedstaaten. Es besteht daher ein gewisser Grad an rechtlicher Harmonisierung des nationalen Verwaltungsrechts zwischen den Mitgliedstaaten. Anders als bei den völkerrechtlichen Kernverbrechen ist bei transnationalen Verbrechen, die vor nationalen Gerichten verhandelt werden, keine Völkerrechtsakzessorietät erforderlich. Da Art. 2 Abs. 1 RL-Vorschlag die Europarechtsakzessorietät und die Verwaltungsakzessorietät vorsieht, sollte aus Gründen der Rechtsharmonisierung auch der Ökozid hinsichtlich der Rechtswidrigkeit entweder auf EU-Rechtsakte oder auf das Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten gestützt werden.

2. Sonstige Bestimmungen

Darüber hinaus enthält der Richtlinienvorschlag, wie auch der Entwurf der Stop Ecocide Foundation, keine konkrete Liste von Tathandlungen, die unter den Begriff des Ökozids fallen. Um dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden, wäre es sinnvoll, wie in den Entwürfen von *Neyret*¹⁴⁷ und *UCLA*¹⁴⁸ eine konkrete Liste von Ökoziden aufzustellen.

Da viele Länder keine Unternehmensstrafen in ihr nationales Recht aufgenommen haben, sollten Unternehmensstrafen nicht vorgesehen werden, da dies dazu führen würde, dass weniger Länder sie unterstützen und keine Rechtsharmonisierung erreicht würde.

Darüber hinaus sollte die Bezeichnung in „transnationales Verbrechen gegen die Umwelt“ umbenannt werden, da es sich nicht um ein Kernverbrechen handelt, das die internationale Gemeinschaft als Ganzes berührt, wie dies etwa beim Genozid der Fall ist.

VII. Fazit

Der transnationale Charakter des Ökozids erfordert eine internationale Rechtsharmonisierung, insbesondere einheitliche Definitionen sowie Regelungen zur Rechtshilfe bei Ermittlungen und bei der Auslieferung. Allerdings ist die Möglichkeit einer internationalen Rechtsharmonisierung nicht auf die Kernverbrechen beschränkt, sondern schließt auch transnationale Verbrechen ein. Darüber hinaus wird das bisherige Bemühen, den Ökozid als Kernverbrechen zu etablieren, stark kritisiert und es ist derzeit schwierig, die für eine Änderung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsstaaten (Art. 121 Abs. 3 IStGH-Statut) zu erhalten.¹⁴⁹ Es

ist daher sowohl angemessen als auch durchführbar, den Ökozid als transnationalen Tatbestand und nicht als Kernverbrechen einzuführen. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments befürworten die Aufnahme des Ökozid-Tatbestands nicht nur in die EU-Richtlinien, sondern auch in das IStGH-Statut. Die Einführung des Ökozid-Tatbestands in das IStGH-Statut sollte jedoch aufgegeben werden. Am 16. November 2023 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über die neue Richtlinie erzielt.¹⁵⁰ Der Ökozid ist als Qualifikationstatbestand vorgesehen und die Tatbestandsmerkmale werden sich von den bisher diskutierten unterscheiden (Art. 3 Abs. 2a).

Im November 2022 beschloss der Europarat, ein neues Übereinkommen über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt auszuarbeiten.¹⁵¹ Zu begrüßen ist es, dass Art. 27 des Entwurfs den Ökozid als transnationales Verbrechen vorsieht.¹⁵² Außerdem sollte die internationale Rechtsharmonisierung zur Verfolgung von Ökoziden wie bei der Cybercrime-Konvention auf globaler Ebene und nicht nur auf europäischer Ebene erfolgen, indem über die Mitgliedstaaten des Europarats hinaus auch andere Länder zum Beitritt zugelassen werden.

Darüber hinaus muss aufmerksam beobachtet werden, mit welchem Erfolg Länder wie Frankreich oder die Ukraine, die bereits über einen Ökozid-Tatbestand in ihrem nationalen Recht verfügen, in Zukunft entsprechende Fälle vor ihren nationalen Gerichten verhandeln werden.

<http://opiniojuris.org/2021/06/23/skeptical-thoughts-on-the-proposed-crime-of-ecocide-that-isnt/> (25.1.2024);

Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (488); *Neyret* (Fn. 87), S. 173; *Greene*, Fordham Environmental Law Review 30 (3/2019), 1 (42); *Bock*, ZRP 2021, 187 (188); *dies.*, BRJ 2022, 32 (36); *Satzger* (Fn. 127), S. 352; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, vor § 324 Rn. 15; *ders.*, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, 2022, S. 131 (141); *Winter*, Israel Law Review 2023, 1 (24); *Wilt*, Amsterdam Law School Legal Studies Research Paper 5 (2023), 1 (18).

¹⁵⁰ Rat der Europäischen Union, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the Protection of the Environment through Criminal Law and Replacing Directive 2008/99/EC – Confirmation of the Final Compromise Text with a View to Agreement, 2021/0422(COD) v. 1.12.2023.

¹⁵¹ Council of Europe v. 24. 11. 2022, abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cdpc/-/council-of-europe-to-draft-a-new-global-convention-to-protect-the-environment-through-criminal-law> (25.1.2024).

Das „Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV172)“ wurde 1998 im Europarat verabschiedet, ist aber noch nicht in Kraft getreten.

¹⁵² Committee of Experts on the Protection of the Environment through Criminal Law (PC-ENV), Draft Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, PC-ENV (2023) 04.

¹⁴⁶ United Nations Framework Convention on Climate Change v. 9.5.1992.

¹⁴⁷ *Neyret* (Fn. 87), S. 36.

¹⁴⁸ The Promise Institute for Human Rights UCLA School of Law (Fn. 31), S. 2.

¹⁴⁹ *Ambos* (Fn. 108); *Heller*, Opinio Juris v. 23.6.2021, abrufbar unter